

# INHALT

<b>Sonderfragen zur Besteuerung von Betrieben gewerblicher Art juristischer Personen des öffentlichen Rechts (Teil 1)</b> . . . . .	41
Peter Heine, Frankfurt a. M.	
<b>Anmerkung zu BVerwG, Urteile vom 20. 9. 2022 – 9 C 2.22 und andere (Unzulässigkeit einer kommunalen Wettbürosteuer)</b> . . . . .	44
Dr. Martin Thormann, Warendorf	

## Aus der Rechtsprechung

Die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer ist unzulässig, weil eine solche Steuer nach Maßgabe des Art. 105 Abs. 2a GG den bundesrechtlich speziell im Rennwett- und Lotteriewettgesetz geregelten Steuern (Rennwett- und Sportwettensteuern) gleichartig ist.

<b>BVerwG, Urteil vom 20. 9. 2022 – 9 C 2.22</b> . . . . .	47
--	----

1. Auch bei bereits an die Trinkwassereinrichtung angeschlossenen Grundstücken kann der Aufgabenträger während der Gesamtdauer des Wasserversorgungsverhältnisses, wenn die satzungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, die Verlegung eines auf einem Hinterliegergrundstück befindlichen Wasserzählers an die Grenze des Vorderliegergrundstückes zum Straßengrundstück anordnen. Eine solche Verlegung der Übergabestelle führt dazu, dass die Anlage des Grundstückseigentümers verlängert wird und dass der angeschlossene Grundstückseigentümer selbst die Erneuerung der zur Verbrauchsstelle führenden Trinkwasserleitung durchzuführen hat.
2. Ob ein Altanschluss als Versorgungsleitung (und damit als Bestandteil der – gebührenfinanzierten – öffentlichen Einrichtung) oder als Grundstücksanschluss einzuordnen ist, ist abhängig von den jeweiligen satzungsrechtlichen Regelungen und den Umständen des Einzelfalls.
3. Wenn das anzuschließende bzw. angeschlossene Grundstück ausnahmsweise nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße angrenzt, sondern die Trinkwasserleitung von der im Straßengrundstück liegenden Anschlussvorrichtung über Privatgrundstücke zu angeschlossenen Hinterliegergrundstücken (mit den dort befindlichen Übergabestellen als Ende des Grundstücksanschlusses und Beginn der Anlagen der Grundstückseigentümer) geführt werden muss, kann es sich bei der strittigen Trinkwasserleitung um eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung (grundsätzlich dazu: Beschluss des Senats vom 9. 9. 2013 – 4 EO 1186/06) handeln.
4. Ist nach der maßgebenden Wasserbenutzungssatzung Voraussetzung für eine Verlegung des Wasserzählers, dass die Grundstücksanschlussleitung unverhältnismäßig lang ist, ist zur Feststellung der Überlänge bei Hinterliegergrundstücken auf die Länge der Leitung zwischen dem Ende des Grundstücksanschlusses und der Grenze der Vorderliegergrundstückes zum Straßengrundstück, in dem die Versorgungsleitung liegt, abzustellen.
5. Sinn und Zweck einer solchen, § 11 der nach § 35 entsprechend anwendbaren AVBWasserV entsprechenden Satzungsregelung ist eine Verlagerung des Risikos eines Wasserverlustes von Trinkwasserversorger auf den Grundstückseigentümer. Bei einer überlangen Grundstücksanschlussleitung ist die Verschiebung der Verantwortungsbereiche angemessen, weil der Zustand der Grundstücksanschlussleitung in dessen Einflussbereich liegt und mit zunehmender Länge der Leitung sich das Risiko eines Wasserverlustes erhöht.

<b>Thür. OVG, Beschluss vom 30. 9. 2022 – 4 EO 501/22</b> . . . . .	50
---	----

§ 21 Abs. 2 ThürBestG ist Rechtsgrundlage für die Beleihung eines qualifizierten Facharztes mit der Aufgabe der der Feuerbestattung vorausgehenden zweiten Leichenschau gem. § 21 Abs. 1 ThürBestG. Der beliehene Facharzt ist zur Gebührenerhebung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG berechtigt.

Dem Betreiber eines Krematoriums ist die zweite Leichenschau gem. § 21 Abs. 1 ThürBestG als öffentliche Leistung i. S. d. Verwaltungskostenrechts individuell zurechenbar.

<b>Thür. OVG, Beschluss vom 16. 5. 2022 – 3 EO 264/21</b> . . . . .	57
---	----

<b>Neuerscheinungen</b> . . . . .	60
-----------------------------------	----